

Wenn beim Sportfest etwas zu Bruch geht

Haftung: Vereine müssen bei angemieteten Sportstätten nicht immer für Schäden aufkommen – auch wenn das Gemeinden häufig behaupten



Foto: 123rf.com/sima

Bei Festen oder Turnieren geht auch mal was zu Bruch. Nicht selten streiten Verein und Kommune dann, wer für den Schaden zahlen muss.

Viele Sportvereine verfügen nicht über eigene Sportanlagen, sodass sie für Wettkämpfe zum Beispiel Hallen von ihren Gemeinden anmieten müssen. Die Vermieterseite versucht jedoch häufig, die Verantwortlichkeit auf die Vereine abzuwälzen und sie für alle Schäden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in Haftung zu nehmen. So finden sich in vielen Benutzungssatzungen für Gemeindeeinrichtungen Haftungserweiterungen zulasten der Vereine.

Bei Haftungsfällen muss die Schuldfrage geklärt sein

In diesen Satzungen finden sich oft Formulierungen wie: „Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter...“ Gebräuchlich sind auch solche Klauseln: „Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich selbst als auch für die Beauftragten und Besucher in vollem Umfang die Haftung.“

Durch solche Klauseln wird eine sehr weitgehende Haftung zulasten der Vereine formuliert, die letztendlich eine vom Verschulden unabhängige Gefährdungshaftung statuiert. Damit soll der Verein für sämtli-

che Schäden verantwortlich gemacht werden. Derartige Klauseln sind kritisch zu sehen. Aus juristischer Sicht spricht Vieles dafür, dass sie unwirksam sein dürften. Sofern solche Klauseln in einem privatrechtlichen Mietvertrag stehen, der vorformuliert ist und für eine Vielzahl von Vertragsschlüssen gelten soll, müssen diese anhand des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB, bewertet werden. So hat beispielsweise der Bundesgerichtshof in einem schon älteren Urteil entsprechende Hafthaftungsklauseln für unwirksam erachtet (BGH Urteil vom 15.05.1991 AZ VIII ZR 38/90). In diesem Fall wurde folgende Klausel einer rechtlichen Prüfung unterzogen: „Schäden in den Mieträumen, am Gebäude, an dem zum Gebäude oder Grundstück gehörenden Einrichtungen und Anlagen... hat der Mieter auf seine Kosten beseitigen zu lassen, wenn und soweit ihn die zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Untermieter und Besucher, die von ihm beauftragten Handwerker oder sonstige zu ihm in Beziehung stehenden Personen durch Vernachlässigung der Obhutspflicht oder in sonstiger Weise ein Verschulden trifft.“ Auszugehen ist insofern von der gesetzlichen Regelung, wonach der Mieter zunächst für eigenes Verschulden einzuste-



Praxis-Tipp der ARAG Sportversicherung

Wenn Vereine kommunale Sportanlagen anmieten, verlangen Gemeinden oft auch eine Haftungsfreistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen während der Nutzung durch den Verein und einen Nachweis für eine bestehende Haftpflichtversicherung. Diese Haftpflichtversicherung hat ein WLSB-Mitgliedsverein automatisch über die ARAG Sportversicherung.

Deshalb sollte im Schadenfall und bei Forderungen der Kommune immer die ARAG-Sportversicherung eingeschaltet werden. Und bei der Schadenmeldung schickt der Verein am besten gleich eine Kopie der Mietvereinbarung an das ARAG-Versicherungsbüro mit.

Kontakt:

ARAG-Versicherungsbüro beim WLSB

E-Mail: vsbstuttgart@arag-sport.de

Tel.: 0711/28077-800



hen hat. Darüber hinaus muss sich der Mieter nach diesem BGH-Urteil jedoch im Rahmen seiner Obhuts- und Sorgfaltpflichten nach § 278 BGB auch Verschulden von Personen zurechnen zu lassen, die auf seine Veranlassung hin mit der Mietsache in Berührung kommen, worunter Betriebsangehörige, Verwandte, Gäste, Kunden, von ihm beauftragte Handwerker und Transporteure fallen.

Benutzungsordnungen sind mit den AGB zu vergleichen

Für Personen, die aber nicht auf Veranlassung des Mieters hin mit der Mietsache in Berührung kommen, haftet der Mieter nicht. Hier kommen beispielsweise ungebetene Besucher in Betracht. Eine derartige Ausdehnung der Haftung auch auf solche Personen sah der Bundesgerichtshof als unzulässige und unangemessene Ausdehnung der Mieterpflichten an und erklärte die Klausel für unwirksam.

Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass sich der Mieter ein Verschulden für Handlungen, die lediglich bei Gelegenheit herbeigeführt werden und durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines Dritten entstehen, nicht zu-

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

rechnen lassen muss. Der Bundesgerichtshof beanstandete die entsprechende Klausel und sah sie als zu weitgehend an.

Diese Rechtsprechung dürfte auf öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse Anwendung finden, weil auch die Benutzungsordnungen letztendlich ein selbst geschaffenes Recht der öffentlichen Wirtschaft darstellen. Sie sind daher vergleichbar mit dem selbst geschaffenen Recht der Privatwirtschaft, also den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. Münchner Kommentar zum BGB 7. Aufl. 2016 § 305 BGB, Rn. 8).

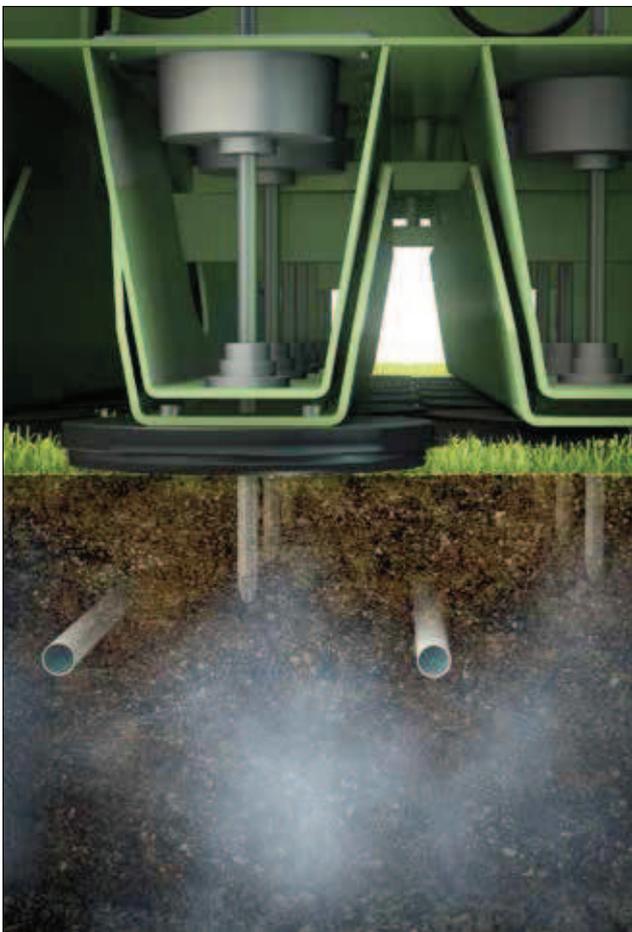
Werden diese Rechtsprechungsgrundsätze auf die Benutzungsordnungen von gemeindlichen Einrichtungen übertragen, dürften die eingangs zitierten Haftungserweiterungen daher ebenfalls als zu weitgehend angesehen werden, weil damit die Haftung für Dritte ebenfalls in unzulässiger Art und Weise ausgedehnt wird. Auf derartige Klauseln wird sich die Vermieterseite daher nicht wirksam berufen können.

Hiernach verbleibt es bei der gesetzgeberischen Haftung, wonach der Verein für Schäden haftet, die er und seine Organe durch die Nichterfüllung von Obhuts- und Überwachungspflichten sowie nach § 278 BGB für Verschulden seiner Erfüllungshelfer haftet.

Keine Haftung für ungebetene Besucher

Werden hingegen Schäden beispielsweise von ungebetenen Besuchern verursacht oder an den Sportstätten bei Gelegenheit vorsätzlich begangen, dürften diese Handlungen dem Verein letztendlich nicht zuzurechnen sein. Damit ist eine Haftung des Vereins nicht gegeben. ■

Joachim Hindennach



airter® - und Ihr Rasen geht in die Luft!

Frischer Sauerstoff für Sport-, Golf- und Hybridrasen

Der **airter® Duplex 26170** ist ein neuentwickeltes pneumatisches Bodenbelüftungsgerät mit integriertem Aerifizierungsexzenter mit Hohlspoons.

- Tiefenlockerung und Oberflächenaerifizierung in Einem
- Injektion von 500.000 Litern Luft pro Spielfeld
- Kontinuierliches und effizientes Verfahren

Roadshow durch Deutschland im April 2016.
Mehr Infos auf www.airter.com.

airter®
Technik zur Rasenwurzelbelüftung